

Umwandlung der Stieglstraße in eine Spielstraße

Empfehlung Nr. 20-26 / E 02185 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 23 - Allach-Untermenzing am 16.07.2024

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 14892

Anlage: BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 02185

Beschluss des Bezirksausschusses des 23. Stadtbezirkes Allach-Untermenzing vom 14.01.2025
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 23 - Allach-Untermenzing hat am 16.07.2024 die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02185 beschlossen.

In Ihrer Empfehlung „Umwandlung der Stieglstraße in eine Spielstraße“ wird gefordert:

„Zwischen der Stieglstrasse Ecke Ossannastraße und Stieglstrasse Ecke Naßlstrasse liegt ein Spielplatz sowie eine Unterkunft für Familien mit Migrationshintergrund.

Mittlerweile häufen sich die Fahrzeuge die teilweise mit ca. 50 bis 70 km/h durchbrettern. Von der Ossannastraße Richtung Naßlstrasse ist der Ausgang von der Stieglstrasse 93 nicht einsehbar wo Kinder zwischen 4 und 14 Jahre zum Spielplatz hingehen. Das bis jetzt nix passiert ist Grenz an ein Wunder. Deshalb beantrage ich für die Sicherheit der Kinder und Familien Bodenschwellen für die genannten Abschnitt. Auch Familien mit Kinderwägen oder Spaziergänger mit ihre Haustiere sind dadurch erheblich gefährdet. Oder die Möglichkeit den genannten Abschnitt in eine Spielstraße zu ermöglichen.“

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang der nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Nr. 23 der Geschäftsordnung des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 5 Satz 1 GO i. V. m. § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschuss-Satzung (BA-Satzung) vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Zu den Bodenschwellen verweisen wir auf einen Beschluss des Bauausschusses des Stadtrats vom 15.05.2001 (Sitzungsvorlage 96-02 / V 00878), der sich wie folgt zusammenfassen lässt:

Bremsschwellen – oder auch Bodenschwellen genannt – bringen Gefährdungspotenziale und Limitierungen mit sich, die aus Sicht der Landeshauptstadt München als zuständige Straßenbaulastträgerin gegen einen Einsatz dieser auf der Fahrbahn montierten Barrieren sprechen. Werden die Schwellen von auf der Fahrbahn fahrenden Verkehrsteilnehmer*innen zu spät erkannt oder nicht mit reduzierter Geschwindigkeit überfahren, können diese eine massive Gefahr darstellen, insbesondere für Zweiradfahrer*innen. Für Rettungsfahrzeuge und Feuerwehrfahrzeuge sind insbesondere quer zur Fahrbahn aufgebrachte Kunststoffschwellen ein Hindernis, das Rettungseinsätze verlangsamen und/oder die Insassen/Patienten von Rettungsfahrzeugen potentiell gefährden kann. Außerdem sind sie im Räumeeinsatz (Bekämpfung von Schnee und Eis) nicht verkehrssicher, da die Schwellen durch die Räumerschilde aus der Verankerung gerissen und beschädigt werden können und dadurch eine zusätzliche Gefahr für den Verkehr entsteht. In München wurden deshalb bedarfsweise sogenannte Aufpflasterungen verwendet. Diese wurden baulich aus Asphalt oder Pflastermaterial hergestellt. Die Aufpflasterungen besitzen beidseits eine Anrampung und eine gewisse Überfahrtslänge, wodurch die Erschütterungen für die Verkehrsteilnehmer*innen deutlich reduziert werden. Für die allgemeinen Verkehrsteilnehmer*innen sind sie leichter und erschütterungsärmer zu befahren als die herkömmlichen Plastikschwellen, die zumeist mit rund 5 cm Höhe und kurzer Überfahrtslänge quer zur Fahrbahn auf den Asphalt aufgedübelt werden. Jedoch stellen auch die Aufpflasterungen eine Beeinträchtigung der Rettungsdienste dar. Aus diesem Grund sowie wegen der hohen Bau- und Unterhaltskosten hat der Stadtrat entschieden, keine neuen Aufpflasterungen zu bauen. Bereits vorhandene Aufpflasterungen werden im Rahmen von Fahrbahnsanierungen zurückgebaut – insofern der örtliche Bezirksausschusses dem Rückbau zugestimmt hat.

Zur Einrichtung einer Spielstraße ist folgendes auszuführen:

Eine Spielstraße ist grundsätzlich für jeglichen Verkehr mittels entsprechender Beschilderung gesperrt (hier wird ein Zeichen 250 StVO, Verbot für Fahrzeuge aller Art, mit einem entsprechenden Zusatzzeichen versehen). Auch Anwohner*innen, Lieferfahrzeuge oder die Müllabfuhr dürften in der Konsequenz nicht mehr in die Straße einfahren. Daher kann eine Spielstraße nur dort ausgewiesen werden, wo es möglich ist, eine Straße auch für den Anliegerverkehr zu sperren. Dies ist in der Stieglstraße so nicht möglich, da hierüber auch Grundstücke erschlossen werden. Auch die Widmung als Ortsstraße in dem Bereich würde dem entgegenstehen.

Die Unfallstatistik ist unauffällig, auch seitens der Polizeiinspektion 44 liegen keine Erkenntnisse vor, die entsprechende verkehrliche Besonderheiten erkennen ließen. Auch Beschwerden sind von dort nicht zu verzeichnen. Eine Sperrung im Rahmen einer "Spielstraße" wäre daher gesetzlich nicht gerechtfertigt.

Auch für den Ausbau als verkehrsberuhigten Bereichs wurde seitens des Mobilitätsreferats das Vorliegen der erforderlichen Gefahrenlage geprüft.

Dem Grunde nach kann hier auf die Ausführungen zur Errichtung einer Spielstraße verwiesen werden.

Hinsichtlich der Unfallsituation ist die Stieglstraße als unauffällig zu sehen; auch seitens der zuständigen Polizeiinspektion liegen keine Erkenntnisse oder Besonderheiten vor, die hier für das Vorliegen einer Gefahrenlage sprächen. Verkehrliche Besonderheiten oder besonders unübersichtliche Stellen sind ebenso nicht erkennbar, die Straße verfügt lediglich über einen leichten Verlauf nach Osten. Ferner befindet sich die Stieglstraße innerhalb einer Tempo 30-Zone, so dass auch das gefahrene Geschwindigkeitsniveau als niedrig zu sehen ist. Aspekte, die das Vorliegen einer Gefahrenlage begründen könnten, sind damit nicht einschlägig.

Folglich ist eine Neugestaltung aus Verkehrssicherheitsgründen aus Sicht des Mobilitätsreferats derzeit nicht erforderlich; eine entsprechende bauliche Herstellung eines verkehrsberuhigten Bereichs kommt damit aktuell nicht in Betracht.

Der Bereich der Stieglstraße befindet sich im Umgriff des B-Plans in Aufstellung Nr. A1511 aus dem Jahr 1984. Im Zusammenhang mit dem damaligen Beschluss ist vorgesehen, den Straßenraum der Spiegelstraße von der Auenbruggerstraße bis zur Ernst-Haeckel-Straße neu zu ordnen und u.a. mit Gehsteigen erstmalig herzustellen. Es sind hier aber eine Vielzahl von Grundstückseigentümern betroffen. Ein Bebauungsplan könnte nur dann erfolgreich umgesetzt werden, wenn alle Grundstückseigentümer bereit sind Ihre Teilgrundstücke in das Planungsverfahren einzubringen. Über den Fortgang des Verfahrens kann daher derzeit keine Einschätzung abgegeben werden

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 02185 der Bürgerversammlung des 23. Stadtbezirkes Allach-Untermenzing vom 16.07.2024 kann nicht entsprochen werden.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

In der Stieglstraße werden aus den genannten Gründen keine Bodenschwellen, sowie keine Spielstraße eingerichtet.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02185 der Bürgerversammlung des 23. Stadtbezirkes Allach-Untermenzing am 16.07.2024 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag

Der Bezirksausschuss des 23. Stadtbezirkes Allach-Untermenzing der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Pascal Fuckerieder

Georg Dunkel
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. WV Mobilitätsreferat – GL5

zur weiteren Veranlassung

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle West
An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium – HA II/BA

Der Beschluss des BA 23 - Allach-Untermenzing kann vollzogen werden.

Der Beschluss des BA 23 - Allach-Untermenzing kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen **nicht** vollzogen werden, ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt).

Der Beschluss des BA 23 - Allach-Untermenzing ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

VI. Über MOR-GL5

zurück zum MOR-GB2.12

zur weiteren Veranlassung